

Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas / Wasser

Pos.	Qualifikation	Erforderliche Nachweise											
		Eintragung in die Handwerksroll / Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebspflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	Sachkundenachweis Fachgespräch	ZVSHK Lehrgang für Elektromeister (240 Std.)	Nachweis der Berufspraxis	Referenzanlagen (3-5 Stück)	Anstellungsvertrag des verantwortl. Fachmanns	Techniker- /Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung d. Reg. / HWK
1	Meistertitel als Installateur- und Heizungsbauer nach der neuen Prüfungsverordnung für Installateur und Heizungsbauer (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheitstechnik (mit ≥ 50 Punkten)	x	x	x	x								
1.1	Meistertitel als Installateur- und Heizungsbauer nach der neuen Prüfungsverordnung für Installateur und Heizungsbauer (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheitstechnik (mit ≤ 50 Punkten)	x	x	x	x	x							
2	Meistertitel als Installateur- und Heizungsbauer nach der neuen Prüfungsverordnung für Gas- u. Wasser-Installateur (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis	x	x	x	x								
2.1	Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	x	x	x	x								
3	Meistertitel als Installateur und Heizungsbauer nach der prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis	x	x	x	x	x							
3.1	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk (Prüfung vor 1998)	x	x	x	x	x							
4	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik z. B. Techniker mit Fachrichtung Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	x	x	x		x			•	•	•	x	
5	Diplom-Ingenieursstudium (FH, TH) der Fachrichtungen												
5.1	Versorgungstechnik	x	x	x		x			•	•	•	x	
5.2	Betriebs- und versorgungstechnik	x	x	x		x			•	•	•	x	
5.3	Energie- und Wärmetechnik	x	x	x		x			•	•	•	x	
5.4	Maschinenbau	x	x	x		x			•	•	•	x	
5.5	Produktionstechnik	x	x	x		x			•	•	•	x	
5.6	Verfahrenstechnik	x	x	x		x			•	•	•	x	
5.7	Schiffsmaschinenbau und Schiffsbetriebstechnik	x	x	x		x			•	•	•	x	
5.8	Sanitärtechnik (HLS-Technik)	x	x	x		x			•	•	•	x	
6	Berufsabschlüssen aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister (DDR) -nur für Volkseigene Betriebe zuständig	x	x	x	x	x ²			•	•	•		
7	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gastinstallateuren	x	x	x					•	•			
8	Ausnahmebewilligung gemäß § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach Todesfall des Ehegatten"	x	x	x							x ⁴	x	
9	Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HWO und die Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauhandwerk oder im Gas- und wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	x	x	x		•	•		•	•		x	
10	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gemäß § 5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	x	x	x	x	x ¹	x						
11	Ausnahmebewilligung gemäß § 5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Lüftungsbauerhandwerk(Kachelöfen- und Lüftungsbauer sowie Bachöfenbauer)	x	x	x	x	x							
12	Ausnahmefälle gemäß § 8 HWO des Regierungspräsidenten (RP) i.d.R. auf Grund einer vom RP geforderten Sachkundeprüfung vor dem für den Bewerber zuständigen Meisterprüfungsausschuss (MPA) ausgestellt	x	x	x			•		•	•		x	
13	Ausnahmefälle gemäß § 9 HWO in Verbindung mit EWG / EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	x ⁵	x	x			•		•	•		x	
14	Industriebetriebe (Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes personal)	x	x	x				x ³					
15	Gasgeräte-Wartungsunternehmen (Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen)	x	x	x	•	•		x					
16	Wohnungsbaugesellschaften (Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal)	x	x	x				x ³					

- Optional, ein Nachweis muss erbracht sein
- x Zwingend erforderlich
- x¹ Für die Eintragung "Gasinstallation" ist zusätzlich ein TRGI Nachweis erforderlich.
- x² Nachweis der Kenntnisse der TRGI, ggf. 100 Std. Lehrgang erforderlich, Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen.
- x³ Es muss ein verantwortlicher Fachmann benannt werden, der dem Netzbetreiber seine fachliche Befähigung / Anforderungen nachzuweisen hat.
- x⁴ Die Fortführung des **Installateurvertrages** ist aber nur durch Einsetzen eines neuen verantwortlichen Fachmanns möglich.
- x⁵ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.